



Brüssel, den 20. November 2017
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0204 (APP)**

14373/1/17
REV 1

FREMP 131
JAI 1047
COHOM 136
DROIPEN 158
SOC 728
ASIM 123
MIGR 220

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.: 12631/16, 15672/16
Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung eines
Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für
Grundrechte für den Zeitraum 2018-2022
– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 5. Juli 2016 den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2018-2022 vorgelegt.
2. Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 352 AEUV (Einstimmigkeit) und bedarf der Zustimmung des Europäischen Parlaments, ehe der Beschluss vom Rat erlassen werden kann.
3. Der Entwurf eines Beschlusses des Rates wurde in den Sitzungen der Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" vom 11. Juli 2016, 12. September 2016, 6. Oktober 2016 und 10. November 2016 erörtert.

4. Der Rat hat die im Rahmen der Gruppe erzielte Einigung über den Wortlaut des Vorschlags am 19. Dezember 2016 bestätigt, woraufhin der Beschlussentwurf dem Europäischen Parlament zur Zustimmung übermittelt wurde (Dok. 14647/16).

5. Das Europäische Parlament hat seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates am 1. Juni 2017 erteilt¹.

6. Da alle Parlamentsvorbehalte aufgehoben wurden, kann das Dossier dem Rat zur Annahme unterbreitet werden.

7. Daher wird der AStV ersucht,

– dem Rat zu empfehlen, dass dieser den in Dokument ST 14423/16 enthaltenen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2018-2022 annimmt, und

– den Rat zu bitten, die in den Anlagen I bis IV wiedergegebenen Erklärungen zur Kenntnis zu nehmen und in das Protokoll über seine Tagung aufzunehmen.

¹ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2018–2022 (14423/2016 – C8-0528/2016 – 2016/0204(APP)).

Erklärung Österreichs, Belgiens, Finnlands, Deutschlands, Portugals, Sloweniens, Schwedens, Litauens, der Tschechischen Republik, Italiens, Luxemburgs und Irlands

Österreich, Belgien, Finnland, Deutschland, Portugal, Slowenien, Schweden, Litauen, die Tschechische Republik, Italien, Luxemburg und Irland bedauern, dass die Bereiche der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen – trotz der Tatsache, dass es sich dabei um Bereiche handelt, in denen die Grundrechte eine besonders kritische Rolle spielen und die daher zu den regulären Tätigkeiten der Agentur zählen sollten – nicht in den Mehrjahresrahmen der Agentur für Grundrechte aufgenommen werden konnten. Außerdem sei daran erinnert, dass die Agentur in diesen Bereichen bereits gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates auf Ersuchen tätig ist.

Österreich, Belgien, Finnland, Deutschland, Portugal, Slowenien, Schweden, Litauen, die Tschechische Republik, Italien, Luxemburg und Irland bekräftigen ihre Unterstützung für die Einbeziehung der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in die Tätigkeitsbereiche der Agentur; sie werden im Zusammenhang mit den Vorschlägen zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates erneut auf diesen Punkt zurückkommen. Wir fordern die Kommission auf, im Anschluss an die unabhängige externe Bewertung, die 2017 vorgenommen werden soll, einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen.

**Zum Zeitpunkt der Annahme abzugebende und in das Ratsprotokoll aufzunehmende
Erklärung des Rates zur Überprüfung des Mehrjahresrahmens**

Nach Artikel 30 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 (im Folgenden "Verordnung") wird 2017 eine unabhängige externe Bewertung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden 'Agentur') durchgeführt. Wie in Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung festgelegt, kann die Kommission, nachdem sie den Bewertungsbericht und die vom Verwaltungsrat der Agentur auf der Grundlage der Bewertung erteilten Empfehlungen geprüft hat, Vorschläge zur Änderung der Verordnung unterbreiten, wenn sie dies für erforderlich erachtet.

In diesem Kontext erklärt sich der Rat bereit, die Vorschläge zur Änderung der Verordnung, die die Kommission vorzulegen beschließt, sorgfältig zu prüfen, einschließlich solcher Vorschläge, die die Zuständigkeit der Agentur für Tätigkeiten in den Bereichen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen betreffen. Der Rat erklärt sich zudem bereit, Vorschläge zur Verbesserung der Verfahren für die Verwaltung und die Arbeitsweise der Agentur sorgfältig zu prüfen.

**Zum Zeitpunkt der Annahme abzugebende und in das Ratsprotokoll aufzunehmende
Erklärung des Rates zu nationalen Minderheiten**

Es ist nicht beabsichtigt, in dem Ratsbeschluss den Begriff "nationale Minderheit" zu definieren, und daher berühren die Tätigkeiten der Agentur für Grundrechte nach Artikel 2 Buchstabe b weder die Definition bzw. die Existenz des Begriffs "nationale Minderheit" nach nationalem Recht noch die diesbezügliche Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten.

Erklärung der Kommission

Die Kommission bedauert, dass kein Einvernehmen darüber besteht, die vorgeschlagenen neuen Themenbereiche der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in den neuen Mehrjahresrahmen der EU-Agentur für Grundrechte (2018-2022) aufzunehmen.

Die Kommission weist darauf hin, dass infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon die polizeiliche Zusammenarbeit und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen Bestandteil des Unionsrechts geworden sind und daher nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates wie alle Bereiche, die in die Zuständigkeit der Union fallen, in den Anwendungsbereich der Aufgaben der Agentur fallen.

Werden diese Themenbereiche nicht in den Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur für den Zeitraum 2018-2022 aufgenommen, so wird die Agentur ihre Aufgaben in diesen Bereichen weiterhin auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates wahrnehmen.

Nach der externen Bewertung der Agentur im Jahr 2017 wird die Kommission die Bewertungsberichte und Empfehlungen dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen übermitteln und veröffentlichen.

Nach Prüfung des Bewertungsberichts und der Empfehlungen kann die Kommission gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 Vorschläge zur Änderung jener Verordnung unterbreiten, wenn sie dies für erforderlich erachtet.